

Hundetaxereglement

SRB 916.3

vom 7. Juni 2013

Änderung vom 31. Mai 2023

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Taxpflichtige Personen.....	3
Art. 3 Veranlagung und Bezug	3
Art. 4 Rahmen der Hundetaxe	3
Art. 5 Dauermarke <small>(aufgehoben am 31.05.2023)</small>	3
Art. 6 Hinterziehung von Hundetaxen	3
Art. 7 Änderung Gemeindepolizeireglement	4
Art. 8 Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerk	4
Auflagezeugnis	4
Änderung vom 31. Mai 2023	4

7. Juni 2013

Hundetaxereglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf Artikel 13 des Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) und Artikel 37 Buchstabe b der Gemeindeordnung vom 1. Juni 2001,

beschliesst:

Artikel 1

Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Bönigen erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012.

Artikel 2

Taxpflichtige Personen

¹ Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, die am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

² Von der Taxpflicht ausgenommen sind

a Hunde gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012

b ausgebildete Armee-, Lawinen-, Polizei-, Zoll-, Katastrophen- und Sanitätshunde, sofern die Spezialausbildung und die jährlichen Einsätze nachgewiesen werden.

Artikel 3

Veranlagung und Bezug

Die Veranlagung und der Bezug der Hundetaxe erfolgen durch die Finanzverwaltung.

Artikel 4

Rahmen der Hundetaxe

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe auf Antrag der Sicherheitskommission zwischen CHF 50.00 bis CHF 200.00 in der Gebührenverordnung fest.

² Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Artikel 5

Dauermarke
a) Depotgebühr

¹ aufgehoben.

b) Rückerstattung

² aufgehoben.

c) Verlust, Defekt

³ aufgehoben.

Artikel 6

Hinterziehung von Hundetaxen

Zuständig für die Festsetzung von Bussen nach Artikel 16 des Hundegesetzes ist die Sicherheitskommission.

Artikel 7Änderung Gemeinde-
polizeireglement

Mit Inkrafttreten dieses Hundetaxenreglement wird das Gemeindepolizeireglement vom 12.12.2003 wie folgt geändert:

- Artikel 41 wird aufgehoben
- Artikel 77 wird aufgehoben
- Artikel 78 wird aufgehoben

Artikel 8

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben das Hundetaxenreglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde BönigenHerbert Seiler
PräsidentStefan Frauchiger
Sekretär**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das Hundetaxenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 öffentlich in der Gemeindegemeinschafterei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 2. Mai 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Juli 2013

Stefan Frauchiger
Gemeindegemeinschafter**Änderung Artikel 5**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Hundetaxenreglement an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2023 zugestimmt. Die Änderung tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde BönigenUeli Michel
PräsidentStefan Frauchiger
Sekretär**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die Änderung des Hundetaxenreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2023 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 27. April

2023 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

24. Juli 2023

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber